

SCHAUERTE & KOLLEGEN

**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
Nr. 1/2013**

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. Vorschläge für ein Steuervereinfachungsgesetz 2013	2
3. Wiedereinführung der Vermögensteuer?	2
4. Neuerungen durch das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz	3
5. Handlungsbedarf wegen neuer mini-job-Regelung?	4
6. Rückstellungen für die Betreuung von Versicherungen	7
7. Fortführung des Investitionsabzugsbetrages durch Rechtsnachfolger	7
8. Keine Entnahme bei späterer geringerer betrieblicher PKW-Nutzung	8
9. Auch die Überlassung von E-Bikes ist zu versteuern	8
10. Keine Pauschalsteuer für Aufmerksamkeiten an Kunden	9
11. Photovoltaikanlage als separater Gewerbebetrieb	9
12. Reform zur Gelangensbestätigung	10
13. Geschäftsveräußerung im Ganzen	12
14. Umsatzsteuerpflichtige Leistungen des Sponsoringempfängers	12
15. Verzicht auf Steuerbefreiung bei Vermietung	13
16. Einzelheiten zum ELStAM Verfahren	14
17. Welche Belege müssen mit der Steuererklärung eingereicht werden?	17
18. Entfernungspauschale bei Fahrtkosten eines Auszubildenden	18
19. Neue Düsseldorfer Tabelle	18
20. Schwangerschaft ist keine Krankheit	19

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Januar:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.01.	14.01.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.01.	14.01.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Januar	29.01.

2. Vorschläge für ein Steuervereinfachungsgesetz 2013

Die Länder Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Hessen und Bremen wollen dem Bundesrat das so genannte Steuervereinfachungsgesetz 2013 zuleiten. Vorgesehen sind darin Änderungen, die das Steuerrecht vereinfachen sollen. Im Einzelnen:

- Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen (bisher 310 € bis 3.700 €; zukünftig 400 € bis 5.550 €); daneben Neuregelung des Einzelachweises tatsächlicher krankheits- und behinderungsbedingter Kosten sowie Dauerwirkung der Übertragung des Pauschbetrags eines behinderten Kindes auf die Eltern,
- Vereinfachungen beim Abzug und Nachweis von Pflegekosten,
- Sicherer steuerlicher Abzug von Unterhaltsleistungen, z.B. nur noch Anerkennung unbarer Leistungen,
- Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von zurzeit 1.000 € auf 1.130 €,
- Pauschalierung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer i.H.v. 100 € monatlich,
- zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren,
- Angleichung der Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung an die steuerliche Behandlung der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben,
- Senkung der 44 €-Freigrenze für Sachbezüge auf 20€,
- Sockelbetrag von 300 € bei der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen,
- Vereinfachung des Verlustabzugs bei beschränkter Haftung, indem die Verlustausgleichsbeschränkung bei Entstehen eines negativen Kapitalkontos greift. Kapitalkonto soll das nach steuerlichen Vorschriften ermittelte Kapitalkonto (die tatsächlich geleistete Einlage) sein.

Hinweis:

Die Vorschläge sollen insgesamt aufkommensneutral sein.

Quelle: Finanzministerium Hessen online, www.hmdf.hessen.de

3. Wiedereinführung der Vermögensteuer?

Die Finanzministerien der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein beschäftigen sich derzeit intensiv mit der Ausgestaltung einer neuen „wiederbelebten“ Vermögensteuer in Deutschland. Ein entsprechendes Gesetz soll über den Bundesrat ins parlamentarische Verfahren eingebracht werden. Mit einem Gutachten zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer „wiederbelebten“ Vermögensteuer wurde das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW) beauftragt. Das DIW hat am 17. Oktober 2012 die Ergebnisse seiner Berechnungen vorgelegt.

Die Berechnungen des DIW beziehen sich auf ein Modell einer Vermögensteuer, das u.a. eine verkehrswertnahe Bewertung aller Vermögensarten bei einem einheitlichen Steuersatz von 1 % vorsieht. Grundlage der Berechnung ist ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 2 Mio. € für Ledige bzw. 4 Mio. € für Verheiratete.

Der Steuer unterlägen dem DIW zufolge bundesweit rund 300.000 Personen (143.000 natürliche Personen und 164.000 juristische Personen).

Hinweis:

Die Beratungen der Finanzministerien sind allerdings noch nicht abgeschlossen. Ein konkreter Gesetzesentwurf liegt noch nicht vor. Gegenstand der Überlegungen sind u.a. noch die Höhe der Freibeträge und die Behandlung des produktiven Betriebsvermögens - „unter striktem Ausschluss von missbräuchlichen Gestaltungen“.

Quelle: www.fm.rlp.de und www.diw.de

4. Neuerungen durch das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz

Das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz ist derzeit noch in der parlamentarischen Beratung. Das Gesetz soll, sofern es alle parlamentarischen Hürden genommen hat, zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Ziel der Regierung ist es, für die geförderten Altersvorsorgeprodukte, dies umfasst die Riester- sowie die Rürup Rente, mehr Transparenz und Informationen für den Verbraucher schaffen, damit diese die einzelnen Anlageprodukte leichter untereinander vergleichen können. Daneben sollen steuerliche Anreize die Bürger dazu bewegen, für ihre Altersvorsorge einen Riester- oder Rürup-Vertrag abzuschließen. Folgende wesentliche Maßnahmen sind geplant.

Die Einführung eines standardisierten und leicht verständlichen Produktinformationsblattes für alle geförderten Altersvorsorgeprodukte. Nach der Gesetzesvorlage soll das Produktinformationsblatt dem Verbraucher auf einem Blick die wesentlichen Chancen und Risiken des Altersvorsorgeprodukts vermitteln. Ähnliche Regelungen gibt es bereits in der Finanzindustrie, bei denen Unternehmen und Banken verpflichtet sind, ein Informationsblatt für ihre Anlageprodukte an die Kunden herauszugeben.

Der Gesetzesentwurf sieht weiterhin vor, die Kosten für einen Anbieterwechsel zu begrenzen. Danach darf der abgebende Anbieter maximal Wechselkosten von 150 € erheben. Bei dem aufnehmenden Anbieter dürfen für die Abschluss- und Vertriebskosten nur noch 50 % des übertragenen Altersvorsorgevermögens zu Grunde gelegt werden.

Mit der Gesetzesänderung soll der Verbraucher in bestimmten Fällen zusätzliche Informationen von seinem Anbieter vor Beginn der Auszahlungsphase über die Auszahlungsmodalitäten seines Altersvorsorgeprodukts erhalten. Dies liegt an der Besonderheit verschiedener Anlageprodukte, bei denen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht feststeht, wie sich die Auszahlung gestalten wird. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass die Anbieter neun Monate vor Beginn der Auszahlungsphase den Anleger über die Auszahlungsbeträge informieren müssen. Hierdurch soll der Verbraucher die Möglichkeit erhalten, zu einem neuen Anbieter zu wechseln, um dort ggf. günstigere Konditionen zu bekommen.

Welche steuerlichen Förderungen sind durch das neue Gesetz bei den Altersvorsorgeprodukten vorgesehen?

- Das bisherige Abzugsvolumen bei den Sonderausgaben für eine Basisversorgung im Alter soll von 20.000 € auf € 24.000 € pro Jahr angehoben werden.
- Damit mehr Bürger eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung abschließen, sollen Beiträge zu dieser Versicherung im Rahmen der Basisabsicherung als Sonderausgaben abzugsfähig werden. Bei den neuen Versicherungsverträgen handelt es sich um Risikoversicherungen, bei denen kein Kapital angespart wird. Damit die Versicherungsbeiträge als Sonderausgaben abzugsfähig sind, sieht der Gesetzentwurf eine Missbrauchsklausel vor, wonach bei Eintritt des Versicherungsfalles ab dem 57. Lebensjahr eine lebenslange Rente an den Steuerpflichtigen gezahlt werden muss.
- Für den Sonderausgabenabzug wird die erforderliche Einwilligung zur Übermittlung der steuerlichen Daten für die Altersvorsorgebeiträge vom Anbieter an das Finanzamt unterstellt.

Bei der Wohnriester- oder auch Eigenheimrente sind folgende wesentliche Gesetzesänderungen geplant.

- In der Ansparphase soll ein Riester-Sparer jederzeit Kapital für den Kauf, den Bau oder die Entschuldung seiner selbstgenutzten Immobilie entnehmen können.
- Die Riester-Förderung kann nach dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz auch für einen behindertengerechten bzw. barriere-reduzierenden Umbau der selbst genutzten Wohnung verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass für diese Umbaukosten keine weiteren Steuerbegünstigungen sowie sonstigen steuerliche Förderungen in Anspruch genommen werden können. Außerdem muss ein Sachverständiger bestätigen, dass die Umbaumaßnahmen, die einen gewissen Mindestbetrag umfassen müssen, nach DIN 18040-2 erfolgen.
- Die jährliche Verzinsung des Wohnförderkontos soll von 2 % auf 1 % abgesenkt werden. Mit dieser Maßnahme möchte die Bundesregierung das Besteuerungsvolumen der Wohnriester-Rente herabsetzen, um diese Form der Altersvorsorge attraktiver zu machen.
- Die Förderung von Immobilien wird auf den EU/EWR Raum ausgeweitet.
- Riester-Sparer sollen ein Wahlrecht zur jederzeitigen Einmal-Besteuerung des Wohnförderkontos erhalten. Bei der Einmal-Besteuerung unterliegen 70 % des Wohnförderkontos der Besteuerung.

Hinweis:

In den Medien war in den letzten Monaten vielfach zu lesen, dass Altersvorsorgeprodukte, für die man eine Riester- oder der Rürup-Förderung erhält, hinsichtlich den Ertragschancen nur eine geringe Rendite abwerfen im Gegensatz zu alternativen Altersvorsorgeprodukten, die nicht gefördert werden. Dies gilt jedoch nicht für alle Fälle. Gerne beraten wir Sie, ob die neuen Anlageprodukte für Sie steuerlich empfehlenswert sind.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge vom 16. Oktober 2012, BT-Drucksache 17/10818, www.bundestag.de

5. Handlungsbedarf wegen neuer mini-job-Regelung?

Der Gesetzgeber hat die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte zum 1. Januar 2013 von 400 € auf 450 € monatlich angehoben (Mini-Job). Die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit des Antrags auf volle Versicherungspflicht wird zum 1. Januar 2013 in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt. Die pauschal zu leistenden Abgaben bleiben unverändert. Die so genannte Gleitzone, ab der eine Versicherungspflicht für das Beschäftigungsverhältnis eintritt, aber zu günstigeren Sätzen für den Arbeitnehmer, verschiebt sich von bisher 400 € bis 800 € auf 450 € bis 850 € pro Monat (Midi-Job).

Es gibt umfangreiche Übergangsregelungen, die beachtet werden müssen und auch Gestaltungspotential eröffnen, die Sie kennen sollten.

Am 1. Januar 2013 bestehende Beschäftigungsverhältnisse bis 400,00 €:

- Grundsätzlich ändert sich für bereits bestehende Mini-Jobs nichts.
- Die gewählte Rentenversicherungsoption bleibt bestehen mit der Möglichkeit, sich für die Rentenversicherungspflicht zu entscheiden.

Ein am 1. Januar 2013 bestehendes Beschäftigungsverhältnis bis 400,00 € wird auf 450 € aufgestockt:

- Es gilt die neue Mini-Job-Regelung.
- Rentenversicherungspflicht tritt ein.
- Die Befreiung von der Rentenversicherung ist auf Antrag möglich.
- Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bleibt bestehen.

Am 1. Januar 2013 bestehende Beschäftigungsverhältnisse zwischen 400,01 € und 450,00 €:

- Grundsätzlich wird die „alte“ Gleitzoneformel bis zum 31. Dezember 2014 angewandt.
- Die Rentenversicherungspflicht bleibt bestehen (keine Befreiung möglich; pauschale Rentenversicherung von 15 % durch den Arbeitgeber nicht möglich).
- Der Arbeitnehmer kann auf die Gleitzoneregelung verzichten und die Rentenversicherung aufstocken.
- Der Arbeitnehmer bleibt weiterhin kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungspflichtig bis längstens zum 31. Dezember 2014.
- Erst wenn das Entgelt unter 400,01 € sinkt oder -nur in der Krankenversicherung - die Voraussetzungen für die Familienversicherung vorliegen, endet die Versicherungspflicht.
- Die Betroffenen können sich von der Versicherungspflicht allerdings befreien lassen. Der Befreiungsantrag für die Kranken- und Pflegeversicherung muss bis zum 2. April 2013 bei der Krankenkasse gestellt werden. Er wirkt ab 1. Januar 2013, wenn keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, andernfalls vom kommenden Monat an. In der Arbeitslosenversicherung muss die Befreiung von der Versicherungspflicht mit denselben Fristen bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden.
- Ist der Arbeitnehmer in der Krankenversicherung beitragsfrei (aber gesetzlich versichert), sind pauschale Beiträge an die Mini-Job-Zentrale i.H.v. 13 % abzuführen.
- Ab 2015 gelten die neuen Mini-Job-Regeln.

Neue Beschäftigungsverhältnisse ab 1. Januar 2013 bis 450,00 €:

- Grundsätzlich tritt Rentenversicherungspflicht ein (3,9 % für den Arbeitnehmer), jedoch ist eine Befreiung auf Antrag möglich.
- Der Arbeitgeber hat pauschal 13 % Kranken- und 15 % Rentenversicherungsbeiträge abzuführen.
- Die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrenze wurde von 155 € auf 175 € angehoben.

Beispiel einer Beschäftigung ab 1. Januar 2013

Monatliches Arbeitsentgelt	150,00 €
Mindestentgelt	175,00 €
Mindestbeitrag zur Rentenversicherung: 175,00 € x 18,9 %	33,08 €
Arbeitgeberanteil: 150 € x 15 %	22,50 €
Arbeitnehmeranteil (= Differenz)	10,75 €

Bestehendes oder neues Beschäftigungsverhältnis zwischen 450,00 € und 800,00 €:

- Es gilt die neue Gleitzone-Regelung mit „neuer“ Formel.
- Die Rentenversicherungsbeiträge können durch den Arbeitnehmer - wie bisher - aufgestockt werden.

Bestehendes Beschäftigungsverhältnis zwischen 800,01 € und 850,00 €

- Die Sozialversicherungspflicht bleibt bestehen (ohne Gleitzone).
- Die Anwendung der neuen Gleitzone-Formel ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers bis 31. Dezember 2014 möglich.

Hinweis:

Handlungsbedarf besteht also ggf. bei Verdiensterhöhung eines bestehenden Mini-Jobs auf ein Entgelt bis 450 € (Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit), bei einem schon bisher bestehenden Beschäftigungsverhältnis zwischen 400,01 € und 450,00 € (Prüfung Familienversicherung und ggf. Antrag auf Befreiung in der Kranken-, Pflege- und/oder Arbeitslosenversicherung) und im neuen Gleitzonebereich (ggf. Antrag auf Anwendung der neuen Gleitzone-Regelung).

Nicht nur die steuer- und abgabenrechtlichen Folgen sollten betrachtet werden. Insbesondere sollten Arbeitnehmer bedenken, dass sie durch die Rentenversicherungspflicht auch einen Anspruch auf Leistungen erwerben. Dazu gehören nicht nur die schwer einzuschätzenden späteren Rentenzahlungen, sondern ggf. auch andere Ansprüche wie z.B. Reha-Maßnahmen, Erwerbsminderungsrenten oder die Möglichkeit, eine staatlich geförderte Riester-Rente abschließen zu können. Die Rentenversicherung bietet auch für erziehende Elternteile mit Kindern die Möglichkeit einer Aufwertung von Beschäftigungszeiten mit niedrigen Einkünften. Eventuell können auch rentenversicherungspflichtige Wartezeiten durch einen rentenversicherungspflichtigen Mini-Job erfüllt werden.

Darüber hinaus haben Mini-Jobber die Möglichkeit, auf die Pauschalbesteuerung zu verzichten. So kann es z.B. bei Studenten und Schülern interessant sein, stattdessen auf Lohnsteuerkarte zu arbeiten, wenn sie ohnehin keine Steuern zahlen müssen, weil sie insgesamt unterhalb des Grundfreibetrages belieben. Es kann aber auch für solche Personen lohnend sein, die über die Werbungskostenpauschale von 1.000 € ihre steuerpflichtigen Einkünfte soweit senken können, dass sie den Anspruch auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung sicher stellen können.

Beispiel:

Eine Ehefrau hat neben ihrem 450 €-Mini-Job noch Zinseinnahmen i.H.v. 1.001 €. Nach Abzug des Sparerpauschbetrages i.H.v. 801 € verbleiben ihr noch 200 € an zu versteuernden Einkünften. Ein voller Mini-Job ist für den Anspruch auf Familienversicherung unschädlich, sofern keine anderen Einkünfte erzielt werden. Im Beispielfall geht der Anspruch auf Familienversicherung aber verloren.

Wird der Lohn aus dem Mini-Job nicht pauschal versteuert, sondern über den normalen Lohnsteuerabzug, vermindert sich das monatliche Arbeitsentgelt für die Krankenkasse auf 450 € \cdot 83,33 € = 366,67 €, so dass noch Raum für die Zinsen bleibt und der Anspruch auf Familienversicherung erhalten bleibt.

Hinweis:

Für die Familienversicherung wird die Einkommensgrenze für Mini-Jobber ab 1. Januar 2013 auf 450 € angehoben. Ein Gesamteinkommen maximal bis zu dieser Grenze ist Voraussetzung für das Zustandekommen einer Familienversicherung. Für Familienangehörige ohne Mini-Job gilt eine Einkommensgrenze von 385 €.

Lassen Sie sich von uns beraten, insbesondere hinsichtlich der Übergangsregelungen.

6. Rückstellungen für die Betreuung von Versicherungen

Der Bundesfinanzhof hat im letzten Jahr entschieden, dass für Verpflichtungen zur Nachbetreuung bereits abgeschlossener Versicherungen Rückstellungen wegen Erfüllungsrückstandes zu bilden sind. Nun äußert sich die Finanzverwaltung zur Umsetzung dieses Urteils. Danach sind Rückstellungen wie folgt anzusetzen und zu bewerten:

- Es sind nur Versicherungsverträge zu berücksichtigen, für die nach dem Bilanzstichtag aufgrund rechtlicher Verpflichtungen noch Betreuungsleistungen zu erbringen sind, für die aber kein weiteres Entgelt in Anspruch genommen werden kann. Die Restlaufzeiten sind anzugeben. Bei der Anzahl der maßgebenden Verträge ist auch der Erfahrungssatz einzubeziehen, dass ein Teil der Verträge vorzeitig aufgelöst wird.
- Rückstellungsfähig sind nur Leistungen für die Nachbetreuung bereits abgeschlossener Verträge. Werbeleistungen mit dem Ziel neuer Vertragsabschlüsse und die eigene künftige Arbeitsleistung des Betriebsinhabers dürfen nicht angesetzt werden.
- Maßgebend ist der jeweilige Zeitaufwand für die Betreuung je Vertrag und Jahr. Hierfür sind die einzelnen Betreuungstätigkeiten mit dem jeweiligen Zeitaufwand genau zu beschreiben. Es ist anzugeben, wie oft die einzelnen Tätigkeiten über die Gesamtlaufzeit des jeweiligen Vertrages zu erbringen und wie hoch die Personalkosten je Stunde Betreuungszeit sind.
- Die einzelne Rückstellung ist als Sachleistungsverpflichtung bis zum Beginn der erstmaligen Nachbetreuungstätigkeit abzuzinsen.
- Die erforderlichen Aufzeichnungen müssen vertragsbezogen und hinreichend konkret und spezifiziert sein, so dass eine angemessene Schätzung der Höhe der zu erwartenden Betreuungsaufwendungen möglich ist.

Hinweis:

Damit wird die BFH-Rechtsprechung unter Einhaltung der o.g. Prämissen in allen noch offenen Fällen umgesetzt. Die geforderten Aufzeichnungen durch den Steuerpflichtigen stellen u.E. unangemessene und unverhältnismäßige Belastungen dar. Dies sieht das Bundesfinanzministerium aber anders. Bei der Bewertung der Rückstellungen für die Betreuungsverpflichtungen sollen daher pauschalierende Ansätze nicht in Betracht kommen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 20. November 2012, IV C 6 S 2137/09/10002, www.bundesfinanzministerium.de

7. Fortführung des Investitionsabzugsbetrages durch Rechtsnachfolger

Die Weiterführung eines Investitionsabzugsbetrages (IAB) durch den Betriebsübernehmer bei einer unentgeltlichen Betriebsübergabe sieht das Finanzgericht Niedersachsen kritisch. Es entschied, dass ein solcher nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, wenn im Zeitpunkt der Inanspruchnahme feststeht, dass nicht mehr der Übergeber selbst die Investition durchführen wird, sondern der Übernehmer. Das Finanzgericht begründete seine Entscheidung insbesondere mit der BFH-Rechtsprechung zur Betriebsaufgabe bzw. -veräußerung, da die Investition in diesen Fällen für den Rechtsvorgänger bei Abgabe der Steuererklärung nicht mehr durchführbar sei.

Das Finanzgericht ließ aber offen, ob es ebenso entschieden hätte, wenn der IAB noch zulässigerweise beim Übergeber geltend gemacht worden wäre. Man muss also differenzieren zwischen der Geltendmachung eines IAB zu dem Zeitpunkt, in dem der Betrieb noch nicht übergeben ist - in diesen Fällen ist ein IAB möglich, denn der Übergeber kann in diesem Moment noch die Absicht und die Möglichkeit haben zu investieren - und den Fällen, in denen der IAB geltend gemacht wird, der Betrieb zu diesem Zeitpunkt aber bereits übergeben wurde.

In diesem Zusammenhang hat der BFH jetzt einen interessanten Beschluss gefasst. Da die Rechtsprechung zur Frage der Fortführung eines IAB selbst innerhalb der unterschiedlichen Senate des BFH uneinheitlich ist, soll nun der übergeordnete Große Senat des BFH entscheiden und für eine einheitliche Rechtsanwendungspraxis sorgen.

Im Streitfall vor dem BFH ging es um die Frage, ob eine Ansparrücklage - die Vorgängervorschrift zum Investitionsabzugsbetrag - noch vorgenommen werden darf, wenn im Zeitpunkt der Geltendmachung bereits feststeht, dass der Betrieb des Einzelunternehmers zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft an der der Einzelunternehmer Alleingesellschafter und -geschäftsführer ist, eingebracht wird. Der X. Senat hält dies für möglich, da die Kapitalgesellschaft vorbehaltlos in die steuerliche Rechtsstellung des Einbringenden eintrete. Umstrukturierungen sollten nach dem Umwandlungsteuergesetz ohne steuerliche Belastungen möglich sein. Auch die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele der Liquiditätsstärkung, der Förderung der Eigenkapitalausstattung, der Innovations- und Investitionskraft sprächen für eine solche Auslegung. Im Übrigen würden sich ansonsten Förderlücken ergeben. Fälle der Betriebsveräußerung und der Betriebsaufgabe seien nicht mit denen der Buchwerteinbringung vergleichbar.

Der I. Senat hatte dies allerdings anders gesehen, so dass sich der X. Senat veranlasst sah, den Großen Senat anzurufen.

Hinweis:

Das Urteil wird nicht nur für die Fälle der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft Bedeutung haben, sondern auch in den Fällen der Einbringung eines Betriebes in eine Personengesellschaft bzw. der Betriebsübergabe im Ganzen. Man darf also gespannt sein.

Quelle: BFH-Beschluss vom 22. August 2012, X R 21/09, DStR 2012 S. 2171

8. Keine Entnahme bei späterer geringerer betrieblicher PKW-Nutzung

Ein PKW kann nur dann dem Betriebsvermögen zugerechnet werden, wenn er zu mindestens 10 % betrieblich genutzt wird. Bei einem Nutzungsanteil von mehr als 50 % ist die Zuordnung zum Betriebsvermögen zwingend. Welche Folgen treten ein, wenn sich der Umfang der betrieblichen Nutzung eines PKW derartig verändert, dass dieser in den Folgejahren zu weniger als 10 % zu betrieblichen Zwecken genutzt wird? Hat dann zwingend eine Entnahme zu erfolgen?

Der BFH hat diese Frage verneint. Dennoch hat der Steuerpflichtige die Handhabung seines PKW in seiner Steuerbilanz nicht vollumfänglich abgesegnet bekommen, denn der Fall wurde an das Finanzgericht zurück verwiesen.

Dies muss nachprüfen, ob der PKW tatsächlich von Beginn an zu mehr als 10 % betrieblich genutzt wurde. Hierfür muss der Steuerpflichtige den Nachweis erbringen. Sollte ihm das nicht gelingen, so hätte der PKW von Beginn an nicht dem Betriebsvermögen zugeordnet werden dürfen. Das führt zwar nicht zu einer Entnahmebesteuerung im aktuellen Jahr, aber die geltend gemachten Betriebsausgaben für Abschreibung, Unterhaltung etc. sind nicht mehr abzugsfähig. Insoweit greift der Grundsatz der Abschnittsbesteuerung.

Hinweis:

Bei PKW, die in nur geringem Umfang, aber zu mehr als 10 % betrieblich genutzt werden und dem Betriebsvermögen zugeordnet werden sollen, ist es wichtig, den Nachweis der betrieblichen Nutzung zu erbringen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen sich bereits ein weiterer PKW im Betriebsvermögen befindet.

Quelle: BFH-Urteil vom 21. August 2012, VIII R 11/11, www.bundesfinanzhof.de

9. Auch die Überlassung von E-Bikes ist zu versteuern

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Fahrrad zur privaten Nutzung, so soll nach neuer Auffassung der Finanzverwaltung auch in diesen Fällen ein geldwerter Vorteil nach der 1 %-Methode versteuert werden. Dies wird in einem neuen Erlass geregelt.

Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung soll die auf volle 100 € abgerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer sein. Die Freigrenze für Sachbezüge (44 €-Grenze) soll nicht anwendbar sein.

Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte (z.B. bei Fahrradverleihfirmen), ist Bemessungsgrundlage für den geldwerte Vorteil der um 4 % geminderte Endpreis, wenn die Lohnsteuer nicht pauschaliert wird. Bei Personalrabatten ist der Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 € zu berücksichtigen.

Hinweis:

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind (u.a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht). Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z.B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge), gelten im Übrigen die allgemeinen Regelungen für die Bewertung des geldwerten Vorteils wie bei anderen Kraftfahrzeugen. Zur Möglichkeit, ein Fahrtenbuch zu führen, äußert sich die Finanzverwaltung allerdings nicht! Ein Schalk, der Böses dabei denkt!

Dieser neue Erlass soll erstmals für das Kalenderjahr 2012 Anwendung finden.

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen, bundeseinheitlicher Ländererlass vom 23. November 2012, S 2334 A 117 II 3b, LEXinform Nr. 5234250

10. Keine Pauschalsteuer für Aufmerksamkeiten an Kunden

Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer gehören nicht zum Arbeitslohn und sind nicht zu versteuern. Als Aufmerksamkeiten gelten dabei Sachzuwendungen bis 40 €, z.B. Blumen, ein Buch oder Genussmittel. Diese Vereinfachungsregelung soll ab sofort auch für Zuwendungen des Steuerpflichtigen an Dritte gelten.

Das bedeutet, bloße Aufmerksamkeiten, deren Wert 40 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt, z.B. an einen Kunden anlässlich eines besonderen persönlichen Anlasses, müssen nicht mehr mit in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung dürfte insoweit bei Betriebsprüfungen bei Zuwendungen unter 40 € keine Kontrollmitteilungen mehr erstellen.

Diese, in einer Verfügung der OFD Frankfurt vertretene, positive Auffassung hat das Bundesfinanzministerium bestätigt. Die Regelung gilt damit bundesweit.

Quelle: DStV, Pressemitteilung vom 6. Dezember 2012, www.dstv.de

11. Photovoltaikanlage als separater Gewerbebetrieb

Ein Steuerpflichtiger unterhielt einen Einzelhandelsbetrieb, in dem er Zeitungen, Zeitschriften, Tabakwaren, Eis, Tee, Touristenartikel, Eisenwaren, Spielwaren, Haushalts- und Gartenbedarfsartikel, Textilien, Bücher und Heizöl verkaufte. Ferner betrieb er ein eigenes Tanklager, die Außenstelle einer Bank und eine Fahrradvermietung - also ein buntes Potpourri. Auf dem Dach seines Betriebsgebäudes errichtete er eine Photovoltaikanlage. Den erzeugten Strom speiste er zu 100 % in das öffentliche Netz ein.

Gegenüber dem Finanzamt behandelte er alles als einen einheitlichen Gewerbebetrieb. Da er im Erstjahr der Photovoltaikanlage durch die Vornahme erhöhter Abschreibungen einen Verlust erzielte, minderte dieser den Gewinn aus dem übrigen Gewerbebetrieb, so dass die Gewerbesteuer entsprechend geringer ausfiel.

Das Finanzamt jedoch setzte den Gewerbesteuermessbetrag ohne die Berücksichtigung dieses Verlustes an. Für die Photovoltaikanlage als eigenständigen Gewerbebetrieb stellte es einen vortragsfähigen Verlust i.H.v. rund 6.400 € fest.

Auch der BFH hielt die Vorgehensweise des Finanzamtes für rechtens.

Jeder stehende Gewerbebetrieb ist ein Steuergegenstand der Gewerbesteuer, so der BFH. Wenn ein Unternehmer gleichzeitig mehrere sachlich selbständige Gewerbebetriebe unterhält, unterliegt jeder dieser Gewerbebetriebe für sich der Gewerbesteuer. Dabei kommt es stets auf das Gesamtbild der

Verhältnisse an. Zu den Merkmalen eines Gewerbebetriebs gehören insbesondere die Art der Betätigung, der Kunden- und Lieferantenkreis, die Arbeitnehmerschaft, die Geschäftsleitung, die Betriebsstätten, die Organisation und Finanzierung sowie Umfang und Zusammensetzung des Aktivvermögens. Unter Berücksichtigung dieser Merkmale muss ein wirtschaftlicher, organisatorischer und finanzieller Zusammenhang zwischen den Betätigungen bestehen. Die Gewichtung der einzelnen Merkmale kann nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles erfolgen.

Das Einzelhandelsgeschäft stelle den Bewohnern und Besuchern der Gemeinde Waren und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf zur Verfügung. Demgegenüber sei die Photovoltaikanlage ein Herstellungsbetrieb, in dem Strom erzeugt werde, für dessen Absatz weder die Einrichtung eines Geschäftslokals noch der Einsatz von Werbung oder anderer Vertriebsaktivitäten erforderlich sei.

Diese beiden wirtschaftlichen Tätigkeiten seien ungleichartig. Sie seien nicht nur inhaltlich verschieden, auch ihre Kunden- bzw. Lieferantenkreise wiesen keinerlei Überschneidungen auf. Die beiden Tätigkeiten ergänzten und förderten sich auch nicht. Die räumliche Nähe sei allein nicht geeignet, eine organisatorische, finanzielle und wirtschaftliche Verflechtung zu begründen.

Hinweis:

Das Argument des Gewerbetreibenden, die Erzeugung von elektrischem Strom sei von untergeordneter Bedeutung, so dass grundsätzlich von einem einheitlichen Gewerbebetrieb ausgegangen werden könne, folgte der BFH nicht. Darauf käme es für die Gewerbesteuer nicht an.

Die zusätzlichen Aufwendungen bei Annahme von zwei eigenständigen Gewerbebetrieben, z.B. durch zwei Gewerbesteuererklärungen, würden dadurch mehr als ausgeglichen, dass der Steuerpflichtige den Gewerbesteuerfreibetrag in Höhe von 24.500 € ein weiteres Mal nutzen könne.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. Oktober 2012, X R 36/10, www.bundesfinanzhof.de

12. Reform zur Gelangensbestätigung

Die Bundesregierung möchte die Vorschriften zur Gelangensbestätigung bei Lieferungen in andere EU-Länder zum 1. Juli 2013 entschärfen. Sie ist im Kalenderjahr 2012 wegen der EuGH-Rechtsprechung eingeführt worden, die gefordert hatte, dass aus den Ausfuhrnachweisen der Unternehmen eindeutig hervorgehen sollte, dass ein Wirtschaftsgut physisch vom Inland in einen Mitgliedstaat der EU gelangt ist. Es war beabsichtigt mit der Gelangensbestätigung ein einfaches Verfahren einzuführen, das leicht für die Unternehmen anzuwenden ist und die Vorgaben aus der EU-Rechtsprechung erfüllt.

In der täglichen Anwendung hat sich dies jedoch als Trugschluss herausgestellt. Dies lag an dem Umstand, dass die Gelangensbestätigung nicht parallel zur innergemeinschaftlichen Lieferung versendet wurde, sondern sie konnte erst nach Ausführung der Lieferung durch den Abnehmer ausgestellt werden. Hierdurch entstand bei den Unternehmen ein hoher Verwaltungsaufwand.

Deshalb sollen nun die Ausfuhrnachweise für die innergemeinschaftlichen Lieferungen durch alternative Belege ab dem 1. Juli 2013 neu geregelt werden. Bis zum in Kraft treten der neuen Rechtsverordnung hat der Unternehmer die Möglichkeit, die innergemeinschaftlichen Lieferungen durch die Belege nachzuweisen, welche das Umsatzsteuerrecht bis zum 31. Dezember 2011 vorsah.

Nach der neuen Rechtslage sollen zukünftig die innergemeinschaftlichen Lieferungen grundsätzlich durch ein Doppel der Rechnung sowie der Gelangensbestätigung oder durch einen alternativen Nachweis erfolgen. Inhaltlich hat sich bei der Gelangensbestätigung gegenüber der alten Rechtslage nichts geändert. Die Gelangensbestätigung muss nach der neuen Durchführungsverordnung folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Abnehmers,
- Menge des gelieferten Gegenstandes,
- bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeugidentifikationsnummer,
- Ort und Monat des Erhalts des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- Ausstellungsdatum der Bestätigung,
- Unterschrift des Abnehmers oder dessen Beauftragten.

Nach dem neuen Referentenentwurf zur Gelangensbestätigung sind folgende Änderungen für dieses Dokument vorgesehen:

- Die Gelangensbestätigung ist zukünftig nicht mehr die einzige Nachweismöglichkeit für innergemeinschaftliche Lieferungen.
- Sie muss nicht mehr in Papierform ergehen, sie kann auch in elektronischer Form beim Abnehmer eingeholt werden. Es ist geplant, dass die Gelangensbestätigung formfrei abgegeben werden kann. Ein standardisierter Vordruck ist dann nicht mehr erforderlich.
- Die Gelangensbestätigung kann aus mehreren Dokumenten bestehen, die insgesamt alle geforderten Angaben enthalten, z.B. durch Verweise in der Gelangensbestätigung auf Rechnungen oder Lieferscheine.
- Als Ankunftsdatum des Liefergegenstandes in einen Mitgliedstaat der EU soll in Zukunft auf der Gelangensbestätigung nur die Monatsangabe genügen.
- Es wird die Möglichkeit geschaffen, die Gelangensbestätigung als Sammelbestätigung quartalsweise zu erstellen.
- Beim Reihengeschäft kann sowohl der Abnehmer als auch der Endempfänger die Gelangensbestätigung abgeben.

Der Referentenentwurf sieht folgende alternative Nachweismöglichkeiten zur Gelangensbestätigung vor, mit denen der Unternehmer das Verbringen eines Wirtschaftsgutes vom Inland in einen Mitgliedstaat der EU belegen kann.

- Handelsrechtliche Frachtbriefe in Versandungsfällen durch einen Spediteur. In diesen Fällen kann ein Nachweis z.B. durch einen CMR Frachtbrief oder entsprechende Frachtbriefe aus der Schifffahrt, Luftfahrt und dem Bahnverkehr erfolgen.
- Spediteurbescheinigungen sollen ebenfalls in Versandungsfällen durch den Spediteur als handelsübliche Belege zum Nachweis zugelassen werden. Es sind dabei 2 Formen von Spediteurbescheinigungen zu unterscheiden.
- Beauftragt der Lieferer den Spediteur, so muss dieser dem Lieferer eine Bescheinigung ausstellen, in der er das tatsächliche Verbringen des Liefergegenstandes in einen Mitgliedstaat der EU bestätigt. Wird dagegen der Spediteur vom Abnehmer beauftragt, so genügt es, wenn der Spediteur eine Bescheinigung über das beabsichtigte Verbringen des Liefergegenstandes in einen Mitgliedstaat der EU ausstellt und der Unternehmer einen Nachweis über die Bezahlung des Liefergegenstandes führt.
- Bei einer Beförderung des Liefergegenstandes durch einen Kurierdienstleister kann als Nachweis das Tracking und Tracing Protokoll verwendet werden. Als Ausfuhrnachweis benötigt der Unternehmer die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung sowie ein lückenloses Beförderungsprotokoll des Kurierdienstleisters über den Warentransport zum Abnehmer.
- Bei einer Versendung eines Liefergegenstandes durch einen Postdienstleister kann der Ausfuhrnachweis für den Gegenstand mit einem Posteinlieferungsschein über die Entgegennahme des Liefergegenstandes an den Abnehmer erfolgen. Gleichzeitig muss der Unternehmer einen Nachweis über die Bezahlung der Waren führen.
- Erfolgt eine Versendung des Gegenstandes im Rahmen des zollrechtlichen Versandverfahrens, so ist in diesem Fall der Ausfuhrnachweis durch die dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments, das für Zwecke der Verbrauchsteuerentlastung dem zuständigen Hauptzollamt vorzulegen ist, zu führen.

- Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Fahrzeugen, die durch den Abnehmer in einen Mitgliedstaat der EU befördert werden, kann der Ausfuhrnachweis durch eine Zulassungsbescheinigung des Empfängers belegt werden, die auch die Fahrzeugidentifikationsnummer enthalten muss.

Bei der Neuregelung der Nachweise hat der Gesetzgeber für die innergemeinschaftlichen Lieferungen auch ein Wahlrecht für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2013 verankert. Das Wahlrecht sieht für den vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit vor, die innergemeinschaftlichen Lieferungen nach der alten Rechtslage zum 31. Dezember 2011 oder durch eine Gelangensbestätigung nachzuweisen.

Hinweis:

Nach dem Referentenentwurf über die Änderung der Gelangensbestätigung sind alternative Nachweise für eine innergemeinschaftliche Lieferung vorgesehen. Hierbei ist zu beachten, dass für die alternativen Nachweise strenge Voraussetzungen gelten. Wird als Nachweis für eine innergemeinschaftliche Lieferung eine Gelangensbestätigung verwendet, sollte der Unternehmer seinen Kunden darüber vorab informieren. Denn dieses Dokument wird ausschließlich in Deutschland verwendet. Andere Mitgliedstaaten der EU kennen diese Form des Nachweises für eine innergemeinschaftliche Lieferung nicht.

Quelle: Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen über die Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, www.bundesfinanzministerium.de

13. Geschäftsveräußerung im Ganzen

Der BFH hat kürzlich entschieden, dass die Übereignung des Warenbestands und der Geschäftsausstattung eines Einzelhandelsgeschäfts unter gleichzeitiger Vermietung des Ladenlokals an den Erwerber auf unbestimmte Zeit auch dann eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung darstellt, wenn aufgrund eines von beiden Parteien kurzfristig kündbaren Vertrags die übertragenen Sachen ausreichen, damit der Erwerber eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit dauerhaft fortführen kann. Bisher wurde von der Finanzverwaltung eine langfristige Vermietung, z.B. von 8 Jahren, gefordert.

Die neue Rechtsprechung wird nun auch von der Verwaltung angewandt. Der Umsatzsteueranwendungserlass wird daher entsprechend geändert. Ausreichend ist nun auch eine Vermietung oder Verpachtung auf unbestimmte Zeit. Die Möglichkeit, den Miet- oder Pachtvertrag kurzfristig zu kündigen, ist unschädlich.

Hinweis:

Die neuen Grundsätze können in allen noch offenen Fällen angewendet werden. Für vor dem 1. Januar 2013 ausgeführte Umsätze wird es nach Angaben des BMF nicht beanstandet, wenn die beteiligten Unternehmer bei der Überlassung wesentlicher Betriebsgrundlagen im Rahmen unbefristeter Miet- oder Pachtverträge einvernehmlich davon ausgehen, dass die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung nicht vorliegen. Dies soll auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers gelten.

Quelle: BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2012, IV D 2 S 7100 b/11/10002, www.bundesfinanzministerium.de

14. Umsatzsteuerpflichtige Leistungen des Sponsoringempfängers

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoringvertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

Sowohl die OFD Frankfurt am Main als auch die OFD Karlsruhe haben dazu bisher ausgeführt, dass es sich bei Sponsoringleistungen in der Regel um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen handelt,

da ein Leistungsaustausch vorliegt. Lediglich bei der Anwendung des Umsatzsteuersatzes wurde unterschieden zwischen konkreten Werbeleistungen, wie z.B. Banden- oder Trikotwerbung, Anzeigen, Vorhalten von Werbedrucken, Lautsprecherdurchsagen, Überlassung von Eintrittskarten usw. (19 %) und Duldungsleistungen, wie z.B. bei Aufnahme eines Emblems oder Logos des Sponsors in den Verbandsnachrichten, Veranstaltungshinweisen etc., ohne dass der Sponsor dabei besonders hervorgehoben wurde (7 %, da kein steuerschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt). Die OFD Magdeburg dagegen vertrat eine andere Auffassung.

Nun hat das Bundesfinanzministerium eine bundeseinheitliche Regelung herausgegeben und ändert den Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend. Danach setzt die Besteuerung einer Lieferung oder sonstigen Leistung das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der erbrachten Leistung und dem empfangenen Gegenwert voraus. Der Leistungsempfänger muss identifizierbar sein; er muss einen Vorteil erhalten, der einen Kostenfaktor in seiner Tätigkeit bilden könnte und damit zu einem Verbrauch im Sinne des gemeinsamen Mehrwertsteuerrechts führt. Mit der bloßen Nennung des Sponsors - ohne besondere Hervorhebung - wird diesem vom Zuwendungsempfänger weder ein verbrauchsfähiger Vorteil gewährt, noch werden ihm Kosten erspart, die er sonst hätte aufwenden müssen. Sofern der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen.

Hinweis:

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass ein Leistungsaustausch dann vorliegt, wenn eine besondere Hervorhebung des Sponsors bzw. eine Verlinkung auf dessen Internet-Seite erfolgt. Diese von der Finanzverwaltung neu herausgegebenen Grundsätze sind in allen ab dem 1. Januar 2013 verwirklichten Sachverhalten anzuwenden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 13. November 2012, IV D 2 S 7100/08/10007, www.bundesfinanzministerium.de

15. Verzicht auf Steuerbefreiung bei Vermietung

Ein steuerfreier Vermietungsumsatz wird in der Regel dadurch als steuerpflichtig behandelt, dass der Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer abrechnet und den Umsatz in seiner Steueranmeldung als steuerpflichtig behandelt. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung kann auch durch schlüssiges Verhalten erklärt werden, soweit aus den Erklärungen oder sonstigen Verlautbarungen der Wille zum Verzicht eindeutig hervorgeht.

So lautet der Leitsatz eines neuen Urteils des Finanzgerichtes München. Im Streitfall war ein Grundstück mit Lagerhalle vermietet worden. Dabei war das Grundstück ursprünglich steuerfrei und die Lagerhalle steuerpflichtig überlassen worden (für insgesamt 1.609 €). Später wurde der Mietzins handschriftlich abgeändert und durch einen geringeren Betrag („Sonderpreis 1.500 €“) - ohne gesonderte Erwähnung der Umsatzsteuer ersetzt. Umsatzsteuer wurde nicht abgeführt. Die Finanzverwaltung ging aufgrund des ursprünglichen Mietvertrages von einer steuerpflichtigen Vermietung der Lagerhalle aus und verlangte Umsatzsteuer nach.

Dem folgte das Finanzgericht München jedoch nicht. Grundsätzlich ist die Vermietung von Grundstücken nämlich steuerfrei. Der Vermieter kann aber bei Vermietung an einen anderen Unternehmer auf die Steuerbefreiung verzichten, wenn das Grundstück nicht zu Wohnzwecken genutzt wird. Dies kann sinnvoll sein, um den Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend machen zu können. Dieser Verzicht ist an keine besondere Form gebunden, so das Finanzgericht. Weil der Vermieter die Mieteinnahmen in seiner Steuererklärung weder als steuerpflichtige Einnahmen behandelt noch mit gesondertem Umsatzsteuerausweis abgerechnet hatte, gab es im Streitfall keine Verzichtserklärung.

Hinweis:

Da der ursprüngliche Mietvertrag handschriftlich geändert wurde und auch in den monatlichen Abrechnungsbelegen keine Umsatzsteuer ausgewiesen war, ist nach Auffassung des Gerichtes die Um-

satzsteuer nicht gesondert ausgewiesen worden. Ob zwischen den Beteiligten eine wirksame Einigung über die Umsatzsteuerpflicht bestand oder nicht, spielte keine Rolle. Die Behandlung eines Umsatzes als steuerfreier Umsatz sei außerdem nicht von der Zustimmung des Leistungsempfängers abhängig.

Quelle: FG München, Urteil vom 18. September 2012, 2 K 186/10, LEXinform Nr. 5014273

16. Einzelheiten zum ELStAM Verfahren

Zum 1. Januar 2013 wird die Lohnsteuerkarte (Papierverfahren) durch die elektronische Lohnsteuerkarte (ELStAM Verfahren) ersetzt. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale wie z.B. Steuerklasse, Kinder, Freibeträge, Hinzurechnungsbeträge, Faktor und Kirchensteuerabzugsmerkmale, die in der Vergangenheit auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden sind, werden zukünftig in einer Datenbank der Finanzverwaltung erfasst und stehen jedem Arbeitgeber unentgeltlich zum elektronischen Abruf zur Verfügung. Im Rahmen des ELStAM Verfahrens können die Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer bereits ab dem 1. November 2012 anmelden und die Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch abrufen. Der Arbeitgeber hat im Kalenderjahr 2013 ein Wahlrecht, zu welchem Zeitpunkt er das ELStAM Verfahren in seinem Betrieb einführen möchte. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale müssen vom Arbeitgeber jedoch für einen im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum abgerufen und angewendet werden.

1. Papierverfahren im Einführungszeitraum

Bis zur erstmaligen Anwendung des ELStAM Verfahrens im Kalenderjahr 2013 ist für den Arbeitgeber weiterhin das Papierverfahren für den Lohnsteuerabzug maßgebend. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale aus den Papierbescheinigungen der Arbeitnehmer für den Lohnsteuerabzug zugrunde legen muss. Im Rahmen des Papierverfahrens können folgende Bescheinigungen verwendet werden:

- Lohnsteuerkarte 2010,
- Ersatzbescheinigung 2011/2012/2013,

Stellt ein Arbeitnehmer fest, dass abweichend zu den vorgenannten Papierbescheinigungen Lohnsteuerabzugsmerkmale zu berücksichtigen sind, so besteht für ihn die Möglichkeit, diese durch folgende Dokumente nachzuweisen:

- Ausdruck gültiger ELStAM durch das Finanzamt,
- Besondere Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug,
- Mitteilungsschreiben des Finanzamtes zur „Information über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale)“

Die vorgenannten Dokumente können bei dem Arbeitgeber jedoch nur berücksichtigt werden, sofern ihm eine Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Ersatzbescheinigung 2011/2012/2013 für den Arbeitnehmer vorliegt.

Eine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug wird seitens des Finanzamtes ausgestellt, soweit fehlerhafte Meldedaten für den Arbeitnehmer bei dem ELStAM Verfahren bereitgestellt wurden. Im Falle des Ausstellens einer Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug wird der elektronische Arbeitgeberabruf für den in der Bescheinigung angegebenen Zeitraum durch das Finanzamt gesperrt (Vollsperrung), sodass für die Dauer der Sperre durch den Arbeitgeber weder eine Anmeldung noch ein Datenabruf für den Arbeitnehmer möglich ist.

Die vorgelegten Papierbescheinigungen hat der Arbeitgeber bis zum Ende des Kalenderjahres 2014 aufzubewahren. Eine Rückgabeverpflichtung für die Papierbescheinigung an das Finanzamt besteht hingegen nicht.

Arbeitgeberwechsel

Wechselt im Kalenderjahr 2012 oder 2013 ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber, so hat der ehemalige Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung 2011/2012/2013 und ggf. die übrigen Dokumente auszuhändigen, damit der Arbeitnehmer die Lohnunterlagen seinem neuen Arbeitgeber vorlegen kann.

Vereinfachungsverfahren für Auszubildende

Im Rahmen der Vereinfachungsregelung ist es bei einem Auszubildenden zulässig, den Lohnsteuerabzug ohne eine Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Ersatzbescheinigung 2011/2012/2013 nach der Steuerklasse I vorzunehmen. Hierfür ist Voraussetzung, dass es sich bei dem Ausbildungsverhältnis um das erste Dienstverhältnis des Arbeitnehmers handelt. Damit die Vereinfachungsregel anwendbar ist, muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber folgende Informationen mitteilen:

- Identifikationsnummer,
- Tag der Geburt,
- steuererhebende Religionsgemeinschaft,
- schriftliche Bestätigung über sein erstes Dienstverhältnis.

Die schriftliche Bestätigung über das erste Dienstverhältnis hat der Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzubewahren.

2. Elektronische Steuerkarte

Mit Einführung des ELStAM Verfahrens ist beabsichtigt, das Lohnsteuerabzugsverfahren bei den Arbeitgebern, der Finanzverwaltung sowie den Gemeinden zu vereinfachen und gleichzeitig Verwaltungskosten einzusparen. Durch das ELStAM Verfahren erhält der Arbeitgeber die Möglichkeit, die Lohnsteuerabzugsmerkmale eines Arbeitnehmers auf direktem elektronischem Wege von der Finanzverwaltung zu erhalten. Mit Anwendung des neuen Verfahrens entfällt zukünftig die Herstellung sowie die Verwaltung der Lohnsteuerkarten in Papierform.

Einführungszeitraum

Der Arbeitgeber kann frei wählen, zu welchem Zeitpunkt er im Kalenderjahr 2013 das ELStAM-Verfahren in seinem Unternehmen einführen möchte. Damit der Arbeitgeber den ELStAM abrufen kann, muss er sich zunächst bei der Finanzverwaltung über das Elster-Online Portal registrieren lassen und seine Wirtschafts-Identifikationsnummer angeben. Da die Wirtschafts-Identifikationsnummer zur Zeit noch nicht zur Verfügung steht, erfolgt die erforderliche Anmeldung über die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebstätte oder des Teilbetriebs des Arbeitgebers, in der der maßgebende Arbeitslohn zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers ermittelt wird. Besitzt der Arbeitgeber bereits ein Organisationszertifikat, z.B. wenn er die Lohnsteuerbescheinigungen der Arbeitnehmer oder die Lohnsteuervoranmeldungen an die Finanzverwaltung übermittelt, so muss er keinen neuen Antrag zum Erwerb eines Zertifikates stellen. Der Arbeitgeber kann mit dem bestehenden Organisationszertifikat die erforderlichen Daten abrufen. Erfolgt der Lohnsteuerabzug durch einen Dritten, wie z.B. durch einen Steuerberater oder Dienstleister, so hat der Dritte die Pflicht, sich bei der Finanzverwaltung zu authentifizieren.

Erstmaliger Abruf des ELStAM

Für den erstmaligen Abruf der Daten muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung auf elektronischem Wege anmelden und seinen ELStAM anfordern. Für die Anforderung des ELStAM hat der Arbeitgeber folgende Daten des Arbeitnehmers mitzuteilen:

- steuerliche Identifikationsnummer
- Geburtsdatum
- Tag des Beginns des Dienstverhältnisses
- Auskunft, ob es sich um das Hauptarbeitsverhältnis (Steuerklasse I bis V) oder um ein Nebenarbeitsverhältnis (Steuerklasse VI) handelt.
- etwaige Angaben, ob und in welcher Höhe ein festgestellter Freibetrag abgerufen werden soll.

Die erforderlichen Angaben zum Datenabruf erhält der Arbeitgeber von seinem Arbeitnehmer. War der Arbeitnehmer bereits im Kalenderjahr 2012 bei dem Arbeitgeber beschäftigt, ergeben sich die Angaben über die steuerliche Identifikationsnummer sowie dem Geburtsdatum aus der vorliegenden

Lohnsteuerkarte 2010 oder der Ersatzbescheinigung 2011/2012/2013. Über den erstmaligen Datenabruf des ELStAM soll der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zeitnah informieren. Im Einführungszeitraum sind sämtliche Arbeitnehmer grundsätzlich zum gleichen Zeitpunkt in die ELStAM Datenbank durch den Arbeitgeber anzumelden. Seitens der Finanzverwaltung wird es jedoch nicht beanstandet, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer stufenweise in Gruppen zu verschiedenen Zeitpunkten in das ELStAM Verfahren überführt.

Sollte ein elektronischer Arbeitgeberabruf gesperrt sein, so ist eine Anmeldung des Arbeitnehmers in der ELStAM Datenbank nicht möglich. In diesen Fällen ist bei dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerklasse 6 für den Lohnsteuerabzug zugrunde zu legen. Weist der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerabzugsmerkmale jedoch durch eine Besondere Bescheinigung des Finanzamtes nach, kann der Arbeitgeber diese Merkmale für den Lohnsteuerabzug verwenden. Wird die Abrufungssperre aufgehoben, besteht für den Arbeitgeber wieder die Möglichkeit, den Arbeitnehmer bei der ELStAM Datenbank anzumelden.

Laufendes Abrufverfahren

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den ELStAM seiner Arbeitnehmer monatlich abzufragen und abzurufen. Da sich die Lohnsteuermerkmale der Arbeitnehmer in einer Vielzahl von Fällen jedoch nicht in jedem Monat ändern, hat die Finanzverwaltung einen Mitteilungsservice eingerichtet. Die Nutzung dieses Mitteilungsverfahrens kann der Arbeitgeber im Elster-Online-Portal beantragen. Durch das Mitteilungsverfahren erhält der Arbeitgeber von der Finanzverwaltung per E-Mail Informationen über die Änderungen zum ELStAM seiner Arbeitnehmer. Erfährt der Arbeitgeber über diesen E-Mail-Mitteilungsservice, dass sich für einen Lohnzahlungszeitraum keine Änderungen bei dem ELStAM seiner Arbeitnehmer ergeben haben, ist er für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zum Datenabruf befreit. Wird ihm dagegen mitgeteilt, dass neue bzw. geänderte ELStAM für seine Arbeitnehmer bereitstehen, bleibt er zum Datenabruf verpflichtet. Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer abzumelden.

Kulanzregelungen

Kann der Arbeitgeber aufgrund technischer Probleme einen erstmaligen Abruf der ELStAM Daten nicht durchführen, so besteht für ihn die Möglichkeit nach den Regelungen des Papierverfahrens den Lohnsteuerabzug bei seinen Arbeitnehmern bis zum Lohnzahlungszeitraum November 2013 vorzunehmen. Der Arbeitgeber kann durch diese Regelung die technischen Probleme in seinem Betrieb beheben.

Ist es nach der Einführungsphase aufgrund technischer Störungen nicht möglich den ELStAM abzurufen, kann der Arbeitgeber für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Lohnsteuerabzug seiner Arbeitnehmer verwenden.

Nach Einführung des ELStAM kann der Arbeitgeber zur Überprüfung der abgerufenen Daten auf die erstmalige Anwendung des ELStAM einmalig verzichten. Stattdessen darf der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug für eine Dauer von bis zu 6 Kalendermonaten weiterhin nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte 2010, der Ersatzbescheinigung 2010/2011/2012 oder einer sonstigen Papierbescheinigung vornehmen. Für die verzögerte Anwendung ist jedoch Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer einem solchen Vorgehen zustimmt.

Härtefallregelung

Für Arbeitgeber, die nicht am ELStAM Verfahren teilnehmen können oder für die es nicht zumutbar ist dieses Verfahren anzuwenden, besteht eine Härtefallregelung. Der Lohnsteuerabzug für die beschäftigten Arbeitnehmer erfolgt dabei im Rahmen eines Ersatzverfahrens. Hierzu muss der Arbeitgeber einen Antrag nach einem amtlich vorgeschriebenen Formular beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt stellen. Das Betriebsstättenfinanzamt erstellt nach Prüfung des Antrags eine arbeitgeberbezogene Bescheinigung aus, welche die gültigen Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer enthält, die im Unternehmen des Arbeitgebers beschäftigt sind. Hierbei ist zu beachten, dass die ausgestellte Bescheinigung nur für ein Kalenderjahr gilt. Danach muss die Härtefallregelung jedes Kalenderjahr neu beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt beantragt werden. Treten Änderungen der Lohnsteuer-

erabzugsmerkmale bei den Arbeitnehmern ein, so erhält der Arbeitgeber automatisch eine neue Bescheinigung von seinem Betriebsstättenfinanzamt.

3. Was hat der Arbeitnehmer zu veranlassen?

Soweit der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen des Papierverfahrens vornimmt, hat der Arbeitnehmer nichts zu veranlassen. Der Lohnsteuerabzug erfolgt weiterhin nach den Abzugsmerkmalen, welche auf den Papierbescheinigungen eingetragen sind. Die in der Lohnsteuerkarte 2010 oder der Ersatzbescheinigungen 2010/2011/2012 eingetragenen Freibeträge gelten im Kalenderjahr 2013 nur noch bis zum Ende des Papierverfahrens. Nach Umstellung des Arbeitgebers auf das ELStAM Verfahren muss der Arbeitnehmer, sofern noch nicht geschehen, im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsantrages 2013 seine Freibeträge neu beantragen. Das gleiche gilt für das Faktorverfahren, die Steuerklasse II bei volljährigen Kindern sowie für antragsgebundene Kinderzähler, sofern nicht bereits für das Kalenderjahr 2012 eine mehrjährige Berücksichtigung des Kindes beantragt worden ist. Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene werden weiterhin in der Regel mehrjährig berücksichtigt.

17. Welche Belege müssen mit der Steuererklärung eingereicht werden?

In den Informationen zur elektronischen Steuererklärung (ELStER) verweist die Finanzverwaltung darauf, dass bestimmte Belege nicht mehr mit der Steuererklärung eingereicht werden müssen. Die Eintragungen in ELStER sollen grundsätzlich ausreichend sein. Folgende Belege sind aber weiterhin einzureichen:

Zum Hauptvordruck (Mantelbogen):

- Zuwendungsnachweise wie z. B. Spendenbescheinigungen
- Nachweis der Behinderung im Erstjahr bzw. bei Änderung

Zur Anlage N:

- Soweit die Lohnsteuerbescheinigungsdaten nicht durch den Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden: die besondere Lohnsteuerbescheinigung bzw. Lohnsteuerkarte 2010 mit der Lohnbescheinigung 2011 des Arbeitgebers

Hinweis:

Der vom Arbeitgeber ausgehändigte Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wird nicht benötigt.

Zur Anlage G, S und L:

- Unterlagen über die Gewinnermittlung, soweit sie nicht elektronisch übermittelt wurden

Zur Anlage KAP:

- Steuerbescheinigung über anrechenbare Kapitalertragsteuer nur, wenn eine Überprüfung des Steuereinbehalts für bestimmte Kapitalerträge oder die Günstigerprüfung beantragt wird
- Steuerbescheinigung über Kapitalerträge, für die keine Kirchensteuer einbehalten wurde, obwohl eine Kirchensteuerpflicht besteht
- Bescheinigung über anrechenbare ausländische Steuern

Zur Anlage VL:

- Bescheinigung über vermögenswirksame Leistungen

Zur Anlage Unterhalt:

- Nachweise der Unterhaltsbedürftigkeit

Hinweis:

Wenn aufgrund besonderer Lebensumstände Aufwendungen entstanden sind, wird eine Belegeinreichung gemeinsam mit der Steuererklärung empfohlen. Dies ist beispielsweise bei beruflich bedingten Umzugsaufwendungen, der Begründung einer doppelten Haushaltsführung oder der Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers der Fall. Alle anderen Belege sind nur nach Anforderung durch das Finanzamt einzureichen. Dies betrifft z.B. Belege über Arbeitsmittel, Nachweise über Beiträge an Berufsverbände und Beitragsbestätigungen zu Versicherungen.

Es empfiehlt sich daher, alle Belege bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides für die Erledigung von Rückfragen vorzuhalten. Die übrigen Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

Quelle: www.elster.de

18. Entfernungspauschale bei Fahrtkosten eines Auszubildenden

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass die Fahrtkosten eines Auszubildenden zu seinem Ausbildungsträger wie Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu behandeln sind.

Im Urteilsfall hatte eine Steuerpflichtige für ihre Tochter, die sich in Ausbildung als Krankenpflegerin befand, fortlaufend Kindergeld bezogen. Zur Überprüfung der Einkünfte und Bezüge forderte die Familienkasse die Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Ausbildungsbetriebes. Die Steuerpflichtige kam dieser Aufforderung nicht nach. Daraufhin hob die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung auf, weil nach den vorliegenden Unterlagen der maßgebliche Grenzbetrag von damals 7.680 € überschritten wurde. Bei der Ermittlung der Einkünfte hatte die Familienkasse nur den Werbungskostenpauschbetrag von damals 920 € berücksichtigt. Gegen die Aufhebung der Kindergeldfestsetzung legte die Steuerpflichtige Einspruch ein. Im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens machte sie weitere Fahrtkosten zum Sitz des Ausbildungsträgers ihrer Tochter geltend. Dabei war sie der Auffassung, dass als Fahrtkosten die tatsächlich gefahrenen Strecken zu berücksichtigen seien.

Nach Meinung des Finanzgerichtes befand sich die Tochter in einem Ausbildungsverhältnis, in dessen Rahmen Arbeitseinsätze und schulische Ausbildung durch den Ausbildungsträger an ein und demselben Ort stattfanden, so dass man von der Annahme einer einheitlichen Arbeitsstätte ausgehen musste. Aus diesem Grund waren die Fahrten der Tochter zwischen Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte nur im Rahmen der Entfernungspauschale abzugsfähig.

Hinweis:

Das Finanzgericht Düsseldorf hat zu diesem Urteil die Revision zugelassen. Sollte das Finanzamt bei Ihnen in einem vergleichbaren Sachverhalt ebenso entschieden haben, so können Sie unter Hinweis auf dieses Urteil gegen den Kindergeldbescheid oder den Einkommensteuerbescheid Einspruch einlegen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 25. Oktober 2012, 14 K 1173/11 K, LEXinform Nr. 5014262

19. Neue Düsseldorfer Tabelle

In der „Düsseldorfer Tabelle“, die vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegeben wird, werden in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. Unterhaltsleitlinien, u.a. Regelsätze für den Kindesunterhalt, festgelegt. Eine Änderung der Tabelle ist erforderlich geworden, weil der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt), der einem Unterhaltspflichtigen verbleibt, angepasst werden musste. Dabei wurde die Erhöhung der SGB II-Sätze („Hartz IV“) berücksichtigt.

Der Kindesunterhalt, der sich nach dem steuerlichen Kinderfreibetrag richtet, wurde dabei nicht angehoben.

Unterhaltungspflicht gegenüber	Selbstbehalt bisher	Selbstbehalt 2013
Kindern bis zu 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulausbildung) bei einem erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten	950 €	1.000 €
Kindern bis zu 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulausbildung) bei einem nicht erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten	770 €	800 €
Anderen volljährigen Kindern	1.150 €	1.200 €
Ehegatte oder Mutter/Vater eines nicht ehelichen Kindes	1.050 €	1.100 €
Eltern	1.500 €	1.600 €

Quelle: OLG Düsseldorf, Pressemitteilung vom 5. Dezember 2012, www.olg-duesseldorf.nrw.de

20. Schwangerschaft ist keine Krankheit

So kann man ein neues Urteil des BFH zusammenfassen, in dem es um den Abzug von Kinderbetreuungskosten ging. Bis Ende des Jahres 2011 spielte für den Abzug von Kinderbetreuungskosten der Erwerbsstatus der Eltern eine Rolle bzw. ob es sich um ausbildungs-, krankheits- oder behinderungsbedingte Aufwendungen handelte.

Strittig war für das Jahr 2006, ob Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben für den Fall abgezogen werden konnten, in dem ein Steuerpflichtiger berufstätig und seine Frau mit dem zweiten Kind schwanger waren. Das erste Kind wurde in der Zeit der Schwangerschaft u.a. von einer Tagesmutter betreut. Die Kosten für diese wurden in der Steuererklärung geltend gemacht.

Das Finanzamt ließ die Kosten aber nicht zum Abzug zu, ebenso wenig der BFH. Es sei verfassungsgemäß, den Abzug von Kinderbetreuungskosten vom Vorliegen bestimmter persönlicher Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbstätigkeit, Ausbildung, längerfristige Erkrankung u.ä.) abhängig zu machen. Der Gesetzgeber habe bei der Auswahl der maßgeblichen Gründe seinen Typisierungsspielraum nicht überschritten. Die Beschränkung des Abzugs erwerbsbedingter und privater Kinderbetreuungskosten auf zwei Drittel der Aufwendungen und einen Höchstbetrag von 4.000 € je Kind verstoße nicht gegen das Grundgesetz. Eine Schwangerschaft stelle als solche keine Krankheit dar und berechtige daher nicht zum Abzug privater Kinderbetreuungskosten.

Hinweis:

Kinderbetreuungskosten werden ab 2012 immer als Sonderausgaben abgezogen. Der Erwerbsstatus der Eltern spielt im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine Rolle mehr. Die Steuerermäßigung wird gewährt, wenn das zu betreuende Kind zwischen 0 und 14 Jahren alt ist. Kinderbetreuungskosten können aber nur dann abgezogen werden, wenn sie auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt werden und es eine Rechnung gibt. Rechnung und Überweisungsbeleg müssen dem Finanzamt nicht automatisch mit der Steuererklärung eingereicht werden, sollten allerdings für eventuelle Rückfragen des Finanzamts bereit gehalten werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 26. September 2012, III R 80/09, BStBl. 2012 II S. 816